

Zu Ltg.-70-1971

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Opferfürsorgeabgabe-  
gesetz geändert wird.

B e r i c h t

des

F I N A N Z - AUSSCHUSSES

Der FINANZ-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 8. November 1974 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ VII/1-800/34-1974 vom 29. Oktober 1974, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Opferfürsorgeabgabegesetz geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf wird folgende Änderung vorgenommen:

§ 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Opferfürsorgeabgabe unterliegen nicht Veranstaltungen, die von Unternehmern (§ 7 Abs.1 des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes) durchgeführt werden, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, sowie die Vorführung von Bildstreifen."

Begründung:

Zufolge des § 1 Abs. 1 Opferfürsorgeabgabegesetz unterliegen Lustbarkeiten, von welchen die Gemeinden auf Grund des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben berechtigt sind, einer Landesabgabe (Opferfürsorgeabgabe).

Das Lustbarkeitsabgabegesetz zählt einerseits die der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Verfügungen - hiezu zählen auch die Vorführungen von Bildstreifen - expressis verbis auf und stellt andererseits u.a. normativ fest,

welche Veranstaltungen als Vergnügungen gelten, für welche Veranstaltungen keine Abgabe zu entrichten ist und bei welchen Vergnügungen von der Abgabe über Antrag befreit werden kann.

Da nunmehr auf die Einhebung der Opferfürsorgeabgabe von Lichtspieltheatern nicht mehr bestanden wird, obwohl diese Unternehmungen auf Gewinn gerichtet sind, ist es rechtspolitisch gerechtfertigt, auch bei jenen der Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe unterworfenen Veranstaltungen von Unternehmern, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, auf die Einhebung einer Opferfürsorgeabgabe zu verzichten. Hierbei wird es sich vorwiegend um Veranstaltungen handeln, deren Ertrag gemeinnützigen Zwecken zugute kommen soll bzw. um solche Unternehmer, die zum Teil aus Landesmitteln finanziell (subventioniert) werden.

STANGL  
Berichterstatter

DIETRICH  
Obmann.